

### **SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES BETROFFENEN**

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Betroffenen ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „heute.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Da die Medieninhaberin von „Heute“ die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt hat, wurde das Beschwerdeverfahren in ein selbständiges Verfahren umgedeutet.*

## **ENTSCHEIDUNG**

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Erich Schönauer, Dr. Andreas Koller und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 06.11.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „DJ Digitale Medien GmbH“, Heiligenstädter Lände 29/6, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „heute.at“ wie folgt entschieden:

**Der Artikel „Fieser Stinkbomben-Anschlag auf Bordell“, erschienen am 04.09.2018 auf „heute.at“, verstößt gegen den Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird berichtet, dass drei Lehrlingen vorgeworfen werde, im Dezember 2017 einen Buttersäure-Anschlag auf einen Saunaclub in Leonding verübt zu haben. Sie müssen sich deshalb nun vor Gericht verantworten. Dem Artikel ist ein Foto der drei jungen Männer beigelegt, deren Augen alle mit einem schwarzen Balken versehen sind.

Ein Betroffener wandte sich mit einer Mitteilung iSd § 9 Abs 6 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats (unzureichende Beschwerde, die in eine Mitteilung umgedeutet wurde) an den Presserat und kritisiert die Veröffentlichung des Fotos, auf dem er mit zwei weiteren Männern zu sehen ist.

Die Medieninhaberin machte von der Möglichkeit, im Verfahren eine schriftliche Stellungnahme abzugeben oder an der Verhandlung vor dem Senat teilzunehmen, keinen Gebrauch.

Der Senat hält zunächst fest, dass auch Beschuldigte und Angeklagte über schutzwürdige Anonymitätsinteressen verfügen und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den Namen oder das Foto eines mutmaßlichen Straftäters veröffentlichen dürfen. Die Preisgabe der Identität eines Angeklagten in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht problematischen – Prangerwirkung führen.

Das heißt allerdings nicht, dass in der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung das Foto eines mutmaßlichen Täters keinesfalls veröffentlicht werden darf. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob die Anonymitätsinteressen des Betroffenen gegenüber den Veröffentlichungsinteressen des Mediums überwiegen. Bei dieser Prüfung spielt es eine wichtige Rolle, wie schwerwiegend die Straftat ist, die dem mutmaßlichen Täter vorgeworfen wird (vgl. Fall 2017/052).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine geringfügige Straftat (Sachbeschädigung). Dies lässt sich auch aus den vom zuständigen Strafgericht verhängten niedrigen Geldstrafen ableiten (einer der drei Beschuldigten wurde freigesprochen). Aus diesem Grund ist eine identifizierende Berichterstattung im vorliegenden Fall unzulässig.

Auf dem Bild, das dem Artikel beigelegt ist, sind die Gesichter der drei jungen Männer zwar durch schwarze Balken über ihren Augen teilweise verdeckt; die übrigen, durchaus markanten Gesichtspartien und Frisuren sowie ihre Kleidung machen die Abgebildeten nach Meinung des Senats für ihren Freundes- und Bekanntenkreis jedoch trotzdem identifizierbar. Die schwarzen Balken waren daher nicht ausreichend, um die Anonymitätsinteressen der Abgebildeten zu wahren.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen den Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert der Senat die „**DJ Digitale Medien GmbH**“ auf, die Entscheidung **freiwillig auf „heute.at“ zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.**

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
06.11.2018